

Leitfaden zur Einleitung, sowie dem Verlauf einer Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII im Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm

Wozu dient dieser Leitfaden?

Zunächst soll der Leitfaden ein Verständnis für den Begriff der Schulbegleitung herstellen. Im weiteren Verlauf soll er einen klaren Überblick über den gesamten Prozess, von der Antragstellung, bis zur Einleitung und dem Verlauf einer Schulbegleitung, schaffen. Die transparente Offenlegung des Ablaufes soll dazu dienen, Unklarheiten aufzuklären und Missverständnisse abzubauen. Dadurch soll die Grundlage für eine gute Zusammenarbeit zwischen allen, am Prozess beteiligten Personen, geschaffen werden. Somit richtet er sich an antragsstellenden Personen, Träger mit Schulbegleitungen, Lehrkräfte, als auch den Fachdienst.

Was ist eine Schulbegleitung?

Die Schulbegleitung ist eine Eingliederungshilfe, "die Kindern und Jugendlichen überwiegend im schulischen Alltag eine Begleitung ermöglicht, die aufgrund besonderer Bedürfnisse im Kontext Lernen, Verhalten, Kommunikation [...] und/oder Alltagsbewältigung der besonderen und individuellen Unterstützung bei der Verrichtung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Tätigkeiten bedürfen."¹

Wie gestaltet sich der Prozess von der Antragstellung, bis zur Entscheidung und dem Verlauf einer Schulbegleitung?

1 Kontaktaufnahme

Die sorgeberechtigten Personen des betreffenden Kindes oder Jugendlichen nehmen Kontakt mit dem Fachdienst für schulische Eingliederungshilfen, dessen Kontaktdaten am Ende dieses Leitfadens zu finden sind, auf. In diesem Zusammenhang wird erstmals der Hilfebedarf des Heranwachsenden von den Antragstellenden geäußert.



2 Gutachten

Zur Antragstellung bedarf es zunächst der Erstellung eines ausführlichen fachärztlichen Gutachtens. Dieses muss sich dabei an die Vorgaben des § 35a SGB VIII richten. Liegt der gesamte IQ unter 70 und/oder liegt eine körperliche Behinderung vor, kann davon ausgegangen werden, dass die Zuständigkeit beim Bezirk Oberbayern liegt. Sobald das Gutachten bei der entsprechenden Fachkraft eingeht, erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt dieses, die Prüfung innerhalb einer Fachkonferenz (FK III). In dieser Fachkonferenz wird geprüft, ob die sachliche Zuständigkeit beim Jugendamt Pfaffenhofen an der Ilm liegt.



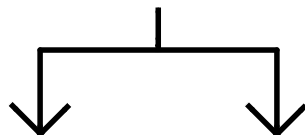
3 Aushändigung und Bearbeitung verschiedener Unterlagen

Nachdem anhand des Gutachtens, die Zuständigkeit des Jugendamtes festgestellt wurde, werden durch den Fachdienst verschiedene Unterlagen an die antragstellenden Personen versendet. Darunter befindet sich unter anderen der "Fragebogen zur Einleitung einer Schulbegleitung gemäß § 35a SGB VIII", welcher von der Klassenleitung/ Schulleitung des Schülers auszufüllen ist. Im Falle, dass das Kind, für welches die Schulbegleitung beantragt wird, sich noch in einer Kindertagesstätte befindet, wird alternativ zu diesem Fragebogen, ein "Fragebogen für Institutionen" übermittelt. Dieser ist von einer Bezugsfachkraft der Kindertagesstätte auszufüllen. Ein weiterer Fragebogen, der den Eltern in diesem Zuge ausgehändigt wird, ist der "Fragebogen zum Hilfeplan", welcher von den Eltern auszufüllen ist. Ebenfalls wird eine Schweigepflichtentbindung versendet, welche von beiden Sorgeberechtigten auszufüllen ist.

¹ Dworschak, Wolfgang: Schulbegleiter, Integrationshelfer, Schulassistent?, in: Teilhabe: Die Fachzeitschrift der Lebenshilfe, Bd. 49, Nr. 3, 08.2010, https://www.lebenshilfe.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Wissen/public/Zeitschrift_Teilhabe/TH_2010_3.pdf, S. 131.

4 Erhebung des Hilfsbedarfs

Um neben dem Gutachten, den Hilfsbedarf auch aus sozialpädagogischer Sicht erheben zu können, bedarf es folgende Methoden:

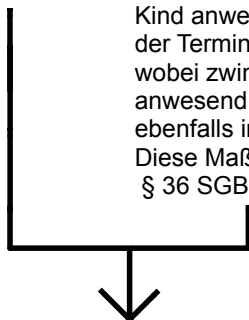


4a Hospitation

Nachdem die unterschriebene Schweigepflichtentbindung zurückgegeben wurde, kann eine Hospitation stattfinden. In der Hospitation beobachtet die zuständige Fachkraft das entsprechende Kind über zwei Schulstunden, sowie eine Pause innerhalb des Schulalltags. Den Termin für die Hospitation vereinbart die Fachkraft direkt mit der Schule. Die Beobachtungen werden durch eine ausführliche Dokumentation festgehalten.

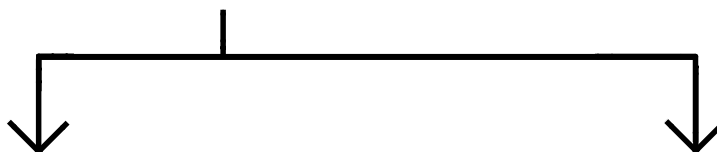
4b Hilfeplanaufnahme

Die Hilfeplanaufnahme findet in ein bis zwei Terminen, wobei mindestens einer davon bei der Familie zuhause erfolgt, statt. Dabei soll neben der aktuellen Situation auch erfasst werden, wie die einzelnen Entwicklungsabschnitte des Kindes abliefen. Zudem werden in diesem Rahmen gemeinsam Ziele vereinbart, welche durch eine Schulbegleitung erreicht werden sollen. Bei diesem Termin sollten idealerweise die Eltern, als auch das betreffende Kind anwesend sein. Sollte dies nicht möglich sein, kann der Termin auch in einem kleineren Rahmen stattfinden, wobei zwingendermaßen eine sorgeberechtigte Person anwesend sein muss. Die Hilfeplanaufnahme wird ebenfalls in einem ausführlichen Protokoll verschriftlicht. Diese Maßnahme basiert auf der Rechtsgrundlage § 36 SGB VIII.



5 Entscheidung in der Fachkonferenz

In der jugendamtsinternen Fachkonferenz wird über die Eingliederungshilfe in Form einer Schulbegleitung entschieden. Zu diesem Zweck werden alle erfassten Dokumente (Gutachten, ausgefüllter Fragebogen von Schule/ Kindertagesstätte, Dokumentation der Hospitation, Protokoll zum Hilfeplan) eine Woche vor der Fachkonferenz an alle beteiligten Instanzen versendet. Nach der Vorstellung des Sachverhalts innerhalb der Fachkonferenz, wird anschließend entschieden ob und in welchem Umfang die Hilfe genehmigt wird. Die Hilfe kann dabei maximal für zwei Jahre bewilligt werden.



Bewilligung des Antrags auf Schulbegleitung

6 Suche und Auswahl einer Schulbegleitung

Nach einer Bewilligung dieser Hilfe zur Eingliederung, muss folglich eine entsprechende Schulbegleitung gesucht und ausgewählt werden. Hierzu nimmt die Fachkraft des Fachdienstes mit verschiedenen Trägern Kontakt auf. Im Rahmen dieser Anfragen wird das Protokoll zum Hilfeplan in geschützter Form ausgehändigt.



7 Kennenlernen

Sobald eine potenzielle Schulbegleitung gefunden wurde, informiert die Fachkraft des Fachdienstes die Familie darüber, bzw. nimmt der Träger/ die Schulbegleitung direkt mit dieser Kontakt auf. In diesem Zusammenhang wird ein Termin zu einem Kennenlernetreffen zwischen der Schulbegleitung und der Familie vereinbart und abgehalten. In diesem Treffen können bis dahin offen gebliebene Fragen geklärt werden. Des Weiteren soll es dazu dienen, dass alle Beteiligten einen ersten persönlichen Eindruck erhalten.

8 Übergabegespräch

Zum Übergabegespräch sind neben den Eltern mit dem Kind, die Schulbegleitung, die koordinierende Fachkraft des Trägers, als auch die Klassenleitung mit der Schulleitung eingeladen. In diesem Setting werden unter anderem Neuerungen, welche sich seit der Hilfeplanaufnahme ergaben, thematisiert. Zudem werden über die, in der Hilfeplanaufnahme vereinbarten Ziele, gesprochen. Auch soll in diesem Rahmen dem Fachdienst der Stundenplan der aktuelle Stundenplan ausgehändigt werden.



9 Hilfeplanfortschreibungen

Drei Monate nach dem Übergabegespräch findet im selben Setting das erste Hilfeplangespräch zur Fortschreibung statt. Vor diesen Termin reicht die Schulbegleitung beziehungsweise der Träger einen Entwicklungs-/Verlaufsbericht von dem Schüler beim Fachdienst ein. Im Hilfeplangespräch wird über den Verlauf seit dem Übergabegespräch gesprochen. Es wird evaluiert welche Ziele erreicht werden konnten, welche weiterhin angestrebt werden und welche neuen Ziele hinzukommen. Zentrale Aspekte des Gesprächs werden in Form eines Protokolls verschriftlicht und an die sorgeberechtigten Eltern, den Träger und nach Absprache auch an die Schule versendet. Weitere Termine zur Hilfeplanfortschreibung erfolgen regelmäßig, in der Regel alle sechs Monate. Bei Bedarf können zusätzliche Austauschtermine zwischen den Hilfeplangesprächen vereinbart werden. Zudem wird darum gebeten, unabhängig von diesen Terminen, dem Fachdienst besondere Vorkommnisse, sowie Schulabwesenheiten des Schülers, als auch der Schulbegleitung immer zeitnah mitzuteilen. Auch wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, Neuerungen des Stundplans, vorallem zum Schuljahresbeginn, an den Fachdienst weiterzugeben.



10 Hospitationen

In der Regel erfolgt jedes Schuljahr durch den Fachdienst eine Hospitation über zwei Schulstunden sowie eine Pause innerhalb des Schulalltags.



11 Ablauf des Bewilligungszeitraums

Nachdem der bewilligte Zeitraum für die Schulbegleitung abläuft und eine Schulbegleitung weiterhin als notwendige und geeignete Hilfe angesehen wird, ist eine erneute Genehmigung notwendig. Hierzu ist es zum einen notwendig, dass ein erneutes Gutachten gemäß § 35a SGB VIII angefordert und beim Fachdienst eingereicht wird. Des Weiteren muss das letzte Protokoll der Hilfeplanfortschreibung, eine aktuelle Dokumentation einer Hospitation, sowie einen, von der Lehrkraft ausgefüllten Fragebogen, in die Fallsteuerung eingereicht werden. Wird sich in diesem Rahmen über eine Weitergenehmigung ausgesprochen, wiederholen sich Prozessschritt 11 und 12 so lange, bis der weiterbewilligte Zeitraum erneut abläuft oder die Hilfe vorzeitig beendet werden kann.

Zuständigkeiten:

Gerolsbach, Hettenshausen, Ilmünster, Jetzendorf, Pfaffenhofen, Pörnbach, Reichertshausen, Rohrbach, Scheyern, Schweitenkirchen			
Ansprechpartner	Telefon	E-Mail	Zimmer
Freer , Veronika	+49 8441 27-1200	veronika.freer@landratsamt-paf.de	B012

Baar-Ebenhausen, Ernsgaden, Geisenfeld, Hohenwart, Manching, Münchsmünster, Reichertshofen, Vohburg, Wolnzach			
Ansprechpartner	Telefon	E-Mail	Zimmer
Pfaller , Mona	+49 8441 27-1179	mona.pfaller@landratsamt-paf.de	B012